

**Habilitationsordnung  
der Fakultät für Physik  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 01. August 2014**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1051 / Nr. 121)

berichtigt durch Ordnung vom 02. Oktober 2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 593)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag und Habilitationsunterlagen
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 11 Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung
- § 14 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 15 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Aufhebung der Lehrbefähigung
- § 18 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 19 Zurücknahme der Lehrbefugnis
- § 20 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 21 Schlussbestimmung

**§ 1**

**Ziel der Habilitation**

(1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers, ein wissenschaftliches Fachgebiet der Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der Venia legendi (Lehrbefugnis) nach § 18.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen  
für das Habilitationsverfahren**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nachweisen, dass sie oder er über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 hinaus in dem wissenschaftlichen Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, nach der Promotion weitergehend wissenschaftlich gearbeitet und Lehrveranstaltungen durchgeführt hat.

(3) Der Bewerberin/dem Bewerber wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig zur Klärung von Verfahrensfragen mit der/dem Studiendekanin/Studiendekan in Verbindung zu setzen.

**§ 3**

**Habilitationsleistungen**

(1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind:

1. Schriftliche Habilitationsleistung (§ 7),
2. Mündliche Habilitationsleistung (§ 12).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Habilitationsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 eröff-

net wurde. Die Rücknahme des Habilitationsantrags gemäß § 10 ist nur einmal statthaft. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 3, 1. Halbsatz hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.

#### **§ 4**

##### **Habilitationsantrag und Habilitationsunterlagen**

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Erklärung, für welches Fachgebiet die Habilitation beantragt wird,
2. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
3. Promotionsurkunde gemäß § 2 Abs. 1,
4. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Arbeiten,
5. eine Erklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden, dass sie oder er die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst hat,
6. eine Erklärung der Habilitandin bzw. des Habilitanden, dass sie oder er bei der Abfassung der schriftlichen Habilitationsleistung nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus fremden Arbeiten wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat und in geeigneter Weise auf eigene Arbeiten hingewiesen hat, aus denen wörtlich oder inhaltlich übernommen wurde,
7. Verzeichnis der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller seit ihrer oder seiner Promotion selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
8. Zeugnisse über abgelegte akademische bzw. staatliche Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit von der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister eingeholt werden,
9. Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche,
10. zehn Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung.

#### **§ 5**

##### **Habilitationskommission**

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens liegt in der Verantwortung des Fakultätsrates.
- (2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens bildet die Fakultät eine Habilitationskommission. Der Habilitationskommission gehören an:
  - a) fünf aufgrund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (im Sinne von § 36 Abs. 1 HG) berufene Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Personen,

- b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
- c) zwei Studierende, die mindestens das Bachelorstudium abgeschlossen haben.

Die Mitglieder der Habilitationskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat durch den Fakultätsrat gewählt.

(3) Bei Professorinnen und Professoren gemäß Abs. 2 Buchstabe a), welche nicht habilitiert sind, ist als Voraussetzung für die Teilnahme am Habilitationsverfahren eine Feststellung über die Gleichwertigkeit der Qualifikation zu treffen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Fakultätsrat.

(4) Bei der Beschlussfassung über die Beurteilung der Habilitationsleistungen sind nur die Mitglieder der Habilitationskommission gemäß Abs. 2 Buchstabe a) stimmberechtigt, die übrigen Kommissionsmitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Die Habilitationskommission hat folgende Aufgaben:

1. Beschluss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum beantragten Habilitationsverfahren,
2. Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung,
3. Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung,
4. Auswahl des Themas des wissenschaftlichen Vortrages,
5. Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung
6. Feststellung der Lehrbefähigung und
7. Vorschlag für die Verleihung der Lehrbefugnis durch den Fakultätsrat.

(6) Beschlüsse der Habilitationskommission bedürfen der Mehrheit der ihr angehörenden Professorinnen/Professoren.

(7) Die Habilitationskommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Wird die Habilitation in einem Fachgebiet angestrebt, das auf das Gebiet einer anderen Fakultät übergreift, so können auch Professorinnen und Professoren der anderen Fakultät, die die Qualifikation gemäß Abs. 2 Satz 2 a) aufweisen, der Kommission angehören. Diese Professorinnen und Professoren nehmen an den Sitzungen der Kommission stimmberechtigt teil.

## **§ 6**

### **Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habitationsverfahrens**

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Ist diese gegeben, so unterrichtet sie oder er die Rektorin oder den Rektor sowie die Dekaninnen oder die Dekane der anderen Fakultäten über den Antrag. Der Fakultätsrat bildet gemäß § 5 die Habitationskommission. Anschließend werden die Unterlagen drei Wochen ausgelegt. Die Mitglieder der Habitationskommission nehmen Einsicht in die Unterlagen und können schriftliche Stellungnahmen abgeben. Diese Stellungnahmen sollen allen Kommissionsmitgliedern mindestens eine Woche vor der ersten Kommissionssitzung zugestellt werden, um einen Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens unter möglichst sorgfältiger Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zu ermöglichen.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist tritt die Habitationskommission auf Einladung der Dekanin oder des Dekans zusammen und beschließt über den Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren. Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

(3) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Habitationsverfahren ist insbesondere dann möglich, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten ist oder die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Schriftliche Habitationsleistung**

(1) Als schriftliche Habitationsleistung kann vorgelegt werden:

1. Eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fachgebiet darstellt, oder
2. mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die - zusammengefasst - einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fachgebiet darstellen und insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind (kumulative Habilitation). In diesem Fall muss ein schriftlicher Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Publikationen vorangestellt werden. Bei Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin/des Bewerbers erkennbar und für sich bewertbar sein.

(2) Die schriftliche Habitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Gutachten**

(1) Nach Eröffnung des Habitationsverfahrens bestimmt die Habitationskommission mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habitationsleistung zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll der Fakultät angehören. Der Anteil der Gutachterinnen oder Gutachter von auswärtigen Hochschulen muss überwiegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist berechtigt, eine Gutachterin oder einen Gutachter vorzuschlagen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen unabhängig voneinander innerhalb einer Frist von drei Monaten in je einem schriftlichen Gutachten, das das Bewertungsergebnis nachvollziehbar begründet, zu der schriftlichen Habitationsleistung Stellung und schlagen der Habitationskommission die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistung vor. Bei Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestimmt werden.

(3) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habitationsleistung der Habitationskommission zur Kenntnis zu geben.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung**

(1) Nachdem die schriftliche Habitationsleistung mit allen Unterlagen und den erforderlichen Gutachten gemäß § 8 sämtlichen Mitgliedern der Habitationskommission zur Kenntnis gelangt ist, beschließt die Habitationskommission in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung.

(2) Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung der Habitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen. In Zweifelsfällen ist zur Entscheidungsfindung ein weiteres Gutachten einzuholen. Gegengutachten aus dem Kreis der Kommission sind möglich und werden von der Kommission bewertet.

(3) Bei der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung sind nur die Mitglieder der Habitationskommission gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a) stimmberechtigt. Jede gegen das Mehrheitsvotum der Gutachten abgegebene Stimme muss schriftlich und fachlich inhaltlich begründet werden. Ungültige Stimmen, Stimmenthaltungen, Gegenstimmen ohne ausreichende Begründung gegen die Mehrheit der Gutachten, sind als Stimmen für das Mehrheitsvotum der Gutachten zu zählen. Kommt der Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, ist die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung abgelehnt. Die Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistung ist durch die Habitationskommission schriftlich zu begründen.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller umgehend nach der Beschlussfassung durch die oder den Vorsitzenden der Habitationskommission mitzuteilen.

### § 10

#### Rücknahme des Habilitationsantrages

Die Zurücknahme des Habilitationsantrages ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters bei der Habilitationskommission schriftlich vorliegt. Die Zurücknahme der schriftlichen Habilitationsleistung allein ist unzulässig. Die Rücknahme des Habilitationsantrages ist durch die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich zu erklären.

### § 11

#### Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 1 beschließt die Habilitationskommission in einer unmittelbar anschließenden Beratung die Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung. Für die Änderung ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist festzulegen.

(2) Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Möglichkeit der Änderung fristgerecht Gebrauch, so tritt die Habilitationskommission unverzüglich nach Wiedervorlage der schriftlichen Habilitationsleistung in die erneute Beratung und Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 1 ein. Gegebenenfalls sind die Gutachterinnen oder Gutachter um Stellungnahme zu bitten. Ein erneuter Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Absatz 1 ist hierbei unzulässig.

(3) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die von der Habilitationskommission für die Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung festgesetzte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich von der Entscheidung der Habilitationskommission gemäß Absatz 1 bis 3.

### § 12

#### Mündliche Habilitationsleistung

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 1 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Dekanin oder dem Dekan den Zeitpunkt für eine hochschulöffentliche wissenschaftliche Vorlesung mit anschließendem hochschulöffentlichem Kolloquium vor der Habilitationskommission. Die Dauer der Vorlesung sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Die Vorlesung soll in deutscher Sprache gehalten werden, in begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission auch die englische Sprache zulassen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll durch die mündliche Habilitationsleistung zeigen, dass sie oder er ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu bestreiten weiß. Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt hierzu der Habi-

litationskommission drei Themen zur Auswahl vor, die von dem der schriftlichen Habilitationsleistung und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Auswahl wird von der Habilitationskommission getroffen.

(2) Das ausgewählte Thema wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit einer Vorbereitungsfrist von 4 Wochen bekannt gegeben.

(3) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums wird über die Vortrags- und Diskussionsleistung von der Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(4) Danach fasst die Habilitationskommission einen Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind als Stimmen für das Mehrheitsvotum zu zählen. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) Nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistung beschließt die Habilitationskommission über die Fachbezeichnung, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde.

### § 13

#### Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

Ist die mündliche Habilitationsleistung nach § 12 nicht angenommen worden, so gilt § 3 Abs. 2 Satz 1. In begründeten Ausnahmefällen kann eine einmalige Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beschlossen werden, die spätestens in dem auf den Ablehnungstermin folgenden Semester zu absolvieren ist. Die Beschlussfassung und das Verfahren zur Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistungen bestimmen sich nach entsprechender Anwendung der Vorschriften nach § 12.

### § 14

#### Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Die Habilitationskommission stellt fest, ob die gesamte Habilitationsleistung als angenommen gilt. § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Mit der Annahme der gesamten Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt und das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens nach Abs. 1 soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde (s. Anlage 1) über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Angaben enthält:

1. Die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist,
4. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,

5. das Datum der Beschlussfassung über die Habilitation,
6. die Unterschrift der Dekanin/des Dekans und
7. das Siegel der Fakultät.

(5) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch bei den Erklärungen gemäß § 4 Ziff. (5) oder (6) unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

### **§ 15**

#### **Einsicht in die Habilitationsunterlagen**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Falle einer Ablehnung auf Antrag das Recht auf Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens.

### **§ 16**

#### **Umhabilitation**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Fachgebiet habilitiert ist, das in der Fakultät für Physik vertreten ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung in dieser Fakultät der Universität Duisburg-Essen erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen oder ganz auf zusätzliche Habilitationsleistungen verzichten.

### **§ 17**

#### **Aufhebung der Lehrbefähigung**

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der um eine Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule sowie um ein Mitglied des Rektorates beratend erweiterte Fakultätsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Grundsätze der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind zu beachten.

### **§ 18**

#### **Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der oder des Habilitierten über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fachgebiet in der Fakultät Lehrveranstaltungen

selbständig durchzuführen (Venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gemäß § 4 gestellt werden.

(2) Nach dem Beschluss ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der oder dem Habilitierten eine Urkunde (siehe Anlage 2), in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgende Angaben enthält:

1. Die wesentlichen Personalien der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt,
4. das Datum der Beschlussfassung über die Lehrbefugnis,
5. die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors und
6. das Siegel der Hochschule.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Universität Duisburg-Essen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten.

### **§ 19**

#### **Zurücknahme der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät,
2. durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
3. durch Umhabilitation an eine andere Hochschule,
4. durch Aufhebung der Lehrbefähigung (§ 17),

(2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden,

1. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne triftigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass der Fakultätsrat sie oder ihn vorübergehend von dieser Pflicht entbunden hat oder sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet hat,
2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

**§ 20  
Änderung bzw. Erweiterung  
des Gebietes der Lehrbefähigung**

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Fachgebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 19 gelten entsprechend; die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistung anerkennen oder ganz auf zusätzliche Habilitationsleistungen verzichten.

**§ 21  
Schlussbestimmung<sup>1</sup>**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der Universität-Gesamthochschule Essen vom 14. Mai 1996 sowie die Habilitationsordnung des Fachbereichs 10 der Gesamthochschule Duisburg vom 16. Juni 1978 außer Kraft. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Zum Tage der Veröffentlichung bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden nach der jeweiligen Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers können bereits beantragte Verfahren nach der vorliegenden Ordnung abgeschlossen werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

\*

Veröffentlicht aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 28.05.2014.

Duisburg und Essen, den 01. August 2014

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

---

<sup>1</sup> § 21 Abs. 2 berichtigt (statt „16. Juni 1976“ neu „16. Juni 1978“) durch Ordnung vom 02.10.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 593)

Muster Habilitationsurkunde Lehrbefähigung

Die Fakultät für  
Physik  
der Universität Duisburg-Essen

stellt  
unter dem Rektorat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)  
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)  
fest, dass

Frau/Herr

(Titel, Vorname, Nachname)  
geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land)

die

Lehrbefähigung

für das Fachgebiet

„(Bezeichnung)“

besitzt, nachdem sie/er durch die Habilitationsschrift

„(Titel)“

sowie die wissenschaftliche Vorlesung  
mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen hat, dass sie/er das Fachgebiet  
in Forschung und Lehre selbstständig vertreten kann.

Duisburg und Essen, den (Datum)

Die Dekanin/der Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)

Muster Habilitationsurkunde Lehrbefugnis

Die Fakultät für  
Physik  
der Universität Duisburg-Essen

erteilt

unter dem Rektorat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)  
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)  
nach dem Beschluss des Fakultätsrates vom (Datum)

Frau/Herrn

(Titel, Vorname, Nachname)

geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land)

die

Lehrbefugnis

(Venia legendi)

für das Fachgebiet

„(Bezeichnung)“

Duisburg und Essen, den (Datum)

Rektorin/Rektor

Dekanin/Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)

(Titel, Vorname, Nachname)